

Deponieordnung

für die Bauschuttdeponie in der Gemarkung Rollshausen, Flur 16, Flurstück 19/4

1.) Die Bauschuttdeponie in der Gemarkung Rollshausen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lohra.

2.) Betriebszeiten

Samstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

3.) Abfallstoffe

Auf der Deponie dürfen nur folgende Abfälle abgelagert werden:

- a) Feste mineralische Abfälle
(Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub)
- b) Holzabfälle
(Ast- und Strauchwerk, Rinden, Schwarten, Spreissel, Sägemehl und Sägespäne)
- c) Aschen und Schlacken aus der Verbrennung
(Flugasche, Holzasche, Kesselschlacke)
- d) Pflanzliche Abfälle
(aus Garten-, Land- und Forstwirtschaft)

Die Ablagerungen von anderen Abfällen, insbesondere von Haus- und Sperrmüll ist strengstens untersagt.

4.) Annahme der Abfälle

- a) Das Abfallmaterial unter Ziffer 3 darf nur unter ständiger Aufsicht des Beauftragten der Gemeinde abgelagert werden. Die Weisungen der Aufsichtspersonen sind zu beachten.
- b) Der Anlieferer ist verpflichtet, auf Befragen der Aufsichtspersonen genaue Angaben über die Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen. Durch Unterschrift ist zu bestätigen, daß es sich nur um Abfälle nach Ziff. 3 a - d handelt.
- c) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt und verpflichtet, die in den Deponien einfahrenden Fahrzeuge daraufhin zu überprüfen, ob sie nur die unter Ziffer 3 a-d genannten Abfälle mitführen, die in der Bauschuttdeponie beseitigt werden dürfen.

Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Personen und Fahrzeuge zurückzuweisen, die andere als die zugelassenen Abfälle oder Stoffe in den Deponien ablagern wollen.

Die Gemeinde Lohra behält sich vor, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Auftraggebers bzw. Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Wirkung zu analysieren oder durch Dritte analysieren zu lassen, um ihre Deponiefähigkeit festzustellen.

- d) Die angelieferten Abfälle gehen mit der Übernahme zur geordneten Deponierung in das Eigentum der Gemeinde Lohra über. Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde Lohra ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- e) Berechtigt zur Anlieferung der in Ziffer 3 bezeichneten Abfälle sind ausschließlich Auftraggeber bzw. Anlieferer aus der Gemeinde Lohra.

5.) Verhalten auf der Deponie

- a) Unbefugten ist das Betreten der Deponie strengstens verboten.
- b) Der Anlieferer und seine Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen haben auf dem Deponiegelände den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
- c) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponiegelände ist untersagt.

6.) Gebühren

Für die angelieferten Abfälle wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr beträgt je cbm DM 5,--.

Als Mindestgebühr wird die Gebühr für 1 cbm Abfall berechnet. Bei Anlieferung außerhalb der Öffnungszeiten wird ein einmaliger Zuschlag von DM 10,-- je Anlieferung erhoben.

7.) Anerkennung der Deponieordnung

Mit der Anlieferung erkennt der Auftraggeber bzw. Anlieferer diese Benutzungsordnung vollinhaltlich an.

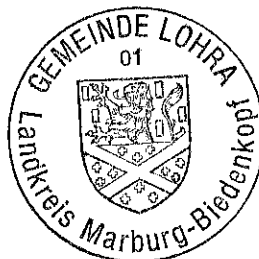
8.) Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Deponieordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Lohra, den **23. AUG. 1984**

Der Gemeindevorstand

(Brand)
Bürgermeister



Deponieordnung

für die Bauschuttdeponie in der Gemarkung Nanz-Willershausen.

1) Die Bauschuttdeponie in der Gemarkung Nanz-Willershausen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lohra.

2) Betriebszeiten

Dienstag von 15.00 bis 17.00 Uhr

Freitag von 16.00 bis 19.00 Uhr

Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

3. Abfallstoffe

Auf der Deponie dürfen nur folgende Abfälle abgelagert werden:

- a) Feste mineralische Abfälle
(Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub)
- b) Holzabfälle
(Ast- und Strauchwerk, Rinden, Schwarten, Spreißel, Sägemehl und Sägespäne)
- c) Aschen und Schlacken aus der Verbrennung
(Flugasche, Holzasche, Kesselschlacke)
- d) Pflanzliche Abfälle
(aus Garten, Land- und Forstwirtschaft)

Die Ablagerungen von anderen Abfällen, insbesondere von Haus- und Sperrmüll ist strengstens untersagt.

4.) Annahme der Abfälle

- a) Das Abfallmaterial unter Ziffer 3 darf nur unter ständiger Aufsicht des Beauftragten der Gemeinde abgelagert werden. Die Weisungen der Aufsichtspersonen sind zu beachten.
- b) Der Anlieferer ist verpflichtet, auf Befragen der Aufsichtspersonen genaue Angaben über die Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.
Durch Unterschrift ist zu bestätigen, daß es sich nur um Abfälle nach Ziff. 3 a - d handelt.
- c) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt und verpflichtet, die in den Deponien einfahrenden Fahrzeuge daraufhin zu überprüfen, ob sie nur die unter Ziffer 3 a - d genannten Abfälle mitführen, die in der Bauschuttdeponie beseitigt werden dürfen.

Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Personen und Fahrzeuge zurückzuweisen, die andere als die zugelassenen Abfälle oder Stoffe in den Deponien ablagern wollen.

Die Gemeinde Lohra behält sich vor, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Auftraggebers bzw. Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Wirkung zu analysieren oder durch Dritte analysieren zu lassen, um ihre Deponiefähigkeit festzustellen.

- d) Die angelieferten Abfälle gehen mit der Übernahme zur geordneten Deponierung in das Eigentum der Gemeinde Lohra über. Wertgegenstände werden als Fund-sachen behandelt. Die Gemeinde Lohra ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- e) Berechtigt zur Anlieferung der in Ziffer 3 bezeichneten Abfälle sind ausschließ-lich Auftraggeber bzw. Anlieferer aus der Gemeinde Lohra.

5. Verhalten auf der Deponie

- a) Unbefugten ist das Betreten der Deponie strengstens verboten.
- b) Der Anlieferer und seine Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen haben auf dem Deponiegelände den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
- c) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponie-gelände ist untersagt.

6. Gebühren

Für die angelieferten Abfälle wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr beträgt je cbm DM 3,--.

Als Mindestgebühr wird die Gebühr für 1 cbm Abfall berechnet.

7. Anerkennung der Deponieordnung

Mit der Anlieferung erkennt der Auftraggeber bzw. Anlieferer diese Benutzungs-ordnung vollinhaltlich an.

8. Zu widerhandlungen

Vorsätzliche und fahrlässige Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Deponieordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach dem Gesetz über Ordnungs-widrigkeiten geahndet.

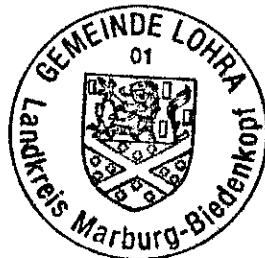
Lohra, 02. NOV. 1982

Der Gemeindevorstand



(Brand)

Bürgermeister



Deponieordnung

für die Bauschuttdeponie in der Gemarkung Rodenhausen.

1) Die Bauschuttdeponie in der Gemarkung Rodenhausen ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Lohra.

2) Betriebszeiten

nach Absprache mit
Herrn Kramer
Am Dünkelsloh 16
3554 Lohra-Rodenhausen
Tel.: 06462/5104

3) Abfallstoffe

Auf der Deponie dürfen nur folgende Abfälle abgelagert werden:

- a) Feste mineralische Abfälle
(Bauschutt, Straßenaufbruch, Bodenaushub)
- b) Holzabfälle
(Ast- und Strauchwerk, Rinden, Schwarten, Spreissel, Sägemehl und Sägespäne)
- c) Aschen und Schlacken aus der Verbrennung
(Flugasche, Holzasche, Kesselschlacke)
- d) Pflanzliche Abfälle
(aus Garten, Land- und Forstwirtschaft)

Die Ablagerungen von anderen Abfällen, insbesondere von Haus- und Sperrmüll ist strengstens untersagt.

4.) Annahme der Abfälle

- a) Das Abfallmaterial unter Ziffer 3 darf nur unter ständiger Aufsicht des Beauftragten der Gemeinde abgelagert werden. Die Weisungen der Aufsichtspersonen sind zu beachten.
- b) Der Anlieferer ist verpflichtet, auf Befragen der Aufsichtspersonen genaue Angaben über die Herkunft und Zusammensetzung der Abfälle zu machen.
Durch Unterschrift ist zu bestätigen, daß es sich nur um Abfälle nach Ziff. 3 a - d handelt.
- c) Die Aufsichtspersonen sind berechtigt und verpflichtet, die in den Deponien einfahrenden Fahrzeuge daraufhin zu überprüfen, ob sie nur die unter Ziffer 3 a - d genannten Abfälle mitführen, die in der Bauschuttdeponie beseitigt werden dürfen.

Die Aufsichtspersonen sind berechtigt, Personen und Fahrzeuge zurückzuweisen, die andere als die zugelassenen Abfälle oder Stoffe in den Deponien ablagern wollen.

Die Gemeinde Lohra behält sich vor, die angelieferten Abfälle auf Kosten des Auftraggebers bzw. Anlieferers hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und Wirkung zu analysieren oder durch Dritte analysieren zu lassen, um ihre Deponiefähigkeit festzustellen.

- d) Die angelieferten Abfälle gehen mit der Übernahme zur geordneten Deponierung in das Eigentum der Gemeinde Lohra über. Wertgegenstände werden als Fund- sachen behandelt. Die Gemeinde Lohra ist nicht verpflichtet, nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.
- e) Berechtigt zur Anlieferung der in Ziffer 3 bezeichneten Abfälle sind ausschließ- lich Auftraggeber bzw. Anlieferer aus der Gemeinde Lohra.

5. Verhalten auf der Deponie

- a) Unbefugten ist das Betreten der Deponie strengstens verboten.
- b) Der Anlieferer und seine Verrichtungs- oder Erfüllungsgehilfen haben auf dem Deponiegelände den Anweisungen der Aufsichtspersonen Folge zu leisten.
- c) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen jeglicher Art auf dem Deponie- gelände ist untersagt.

6. Gebühren

Für die angelieferten Abfälle wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr beträgt je cbm DM 3,--.

Als Mindestgebühr wird die Gebühr für 1 cbm Abfall berechnet.

7. Anerkennung der Deponieordnung

Mit der Anlieferung erkennt der Auftraggeber bzw. Anlieferer diese Benutzungs- ordnung vollinhaltlich an.

8. Zuwiderhandlungen

Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Deponieordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach dem Gesetz über Ordnungs- widrigkeiten geahndet.

Lohra, 02. NOV. 1982

Der Gemeindevorstand



(Brand)

Bürgermeister

